

SATZUNG ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG DER STADT NEUSTADT IN HOLSTEIN (ABWASSERBESEITIGUNGSSATZUNG)

vom 14.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 9a Kommunalabgabengesetz für das Land Schleswig-Holstein und des § 30 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt	Allgemeines	2
§ 1	Abwasserbeseitigungspflicht.....	2
§ 2	Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.....	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	3
2. Abschnitt	Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung	4
§ 4	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 5	Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts	4
§ 6	Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts.....	5
§ 7	Anschluss- und Benutzungszwang	6
§ 8	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	7
§ 9	Öffentlicher Grundstücksanschluss.....	7
§ 10	Private Grundstücksentwässerungsanlage	7
§ 11	Sicherung gegen Rückstau	8
§ 12	Vorbehandlungsanlagen	8
§ 13	Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage	8
3. Abschnitt	Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.....	9
§ 14	Bau, Betrieb und Überprüfung	9
§ 15	Anschluss- und Benutzungsrecht.....	9
§ 16	Ausschluss und Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts	9
§ 17	Anschluss- und Benutzungszwang	10
§ 18	Entleerung / Entschlammung	10
4. Abschnitt	Genehmigung, Befreiung	10
§ 19	Genehmigungsverfahren	10
§ 20	Befreiungen	11
5. Abschnitt	Schlussvorschriften	11
§ 21	Zutrittsrecht.....	11
§ 22	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	11
§ 23	Sonstige Anzeigepflichten.....	11
§ 24	Rückbau von Altanlagen	11
§ 25	Vorhaben des Bundes und des Landes	12
§ 26	Haftung.....	12
§ 27	Ordnungswidrigkeiten	12
§ 28	Indirekteinleiterkataster.....	13
§ 29	Überprüfung/Untersuchung des Abwassers.....	13

§ 30	Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen	13
§ 31	Datenverarbeitung	13
§ 32	Übergangsregelung	13
§ 33	Inkrafttreten	14

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt Neustadt in Holstein ist zur Abwasserbeseitigung im Rahmen ihrer Selbstverwaltung nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes verpflichtet.
- (2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur öffentlichen Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers.
- (3) Die Abwasserbeseitigung wird durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein wahrgenommen.

§ 2 Öffentliche Anlagen und Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt errichtet, erneuert, betreibt und unterhält die zur Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung) und die Abfuhrreinrichtungen (dezentral „öffentliche“ Abwasserbeseitigung).
- (2) Jeweils selbstständige öffentliche Einrichtungen werden gebildet:
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallendes Schlammes außerhalb des zu entwässernden Grundstücks,
 - d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (3) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören auch
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen,
 - b) offene und verrohrte Gräben, Wasserläufe und Gewässer, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen und
 - c) öffentliche Grundstücksanschlüsse.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem öffentlichen Grundstücksanschluss am privaten Übergabeschacht.
- (5) Zur „dezentralen“ öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwassers zur anschließenden Beseitigung im Zentralklärwerk.
- (6) Art, Lage und Umfang der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. Abwasser
ist Schmutz- und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.
3. Niederschlagswasser
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Drainagewasser
ist das zeitversetzt anfallende Oberflächenwasser von befestigten Flächen.
5. Grundstück
ist ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen oder nach § 3 Absatz 5 Grundbuchordnung gebucht ist.
6. Öffentlicher Abwasserkanal
ist in der Regel der im öffentlichen Bereich befindliche Schmutz- bzw. Niederschlagswasserkanal zwischen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und den öffentlichen Grundstücksanschlüssen.
7. Öffentlicher Grundstücksanschluss
ist der Verbindungskanal von dem öffentlichen Abwasserkanal in der Straße bis zum privaten Übergabeschacht.
8. Private Grundstücksentwässerungsanlagen
sind bauliche Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf dem privaten Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Rohre, die im Erdreich des Grundstücks oder im Fundament des Gebäudes verlegt sind. Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind auch Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
9. Privater Übergabeschacht
ist die Verbindungsstelle zwischen dem öffentlichen Grundstücksanschluss und der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Er ist Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen.
10. Vorbehandlungsanlagen
sind private Anlagen, die der Vorbehandlung des einzuleitenden Abwassers dienen, wie z. B. Abscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen.
11. Kleinkläranlagen
sind Anlagen, die vorwiegend der Reinigung von Schmutzwasser aus einzelnen oder mehreren Gebäuden oder kleineren Einheiten dienen.
12. Abflusslose Sammelgrube
sind Gruben, in denen sämtliches Schmutzwasser gesammelt wird, das auf einem Grundstück anfällt, das nicht an den öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen ist.
13. Indirekteinleiter
ist derjenige, der Abwasser über Vorbehandlungsanlagen einleitet.
14. Vorfluter
ist eine Anlage, in die Niederschlagswasser eingeleitet werden kann.
15. Anschlussberechtigte und Anschlussberechtigter
ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Wohnungseigentümerin oder der Wohnungseigentümer und gleichgestellte dinglich Berechtigte (wie z.B. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte oder die Nießbraucherin oder der Nießbraucher). Die in dieser Satzung enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die

männliche als auch auf die weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

16. Benutzungsberechtigte und Benutzungsberechtigter
ist die Anschlussberechtigte oder der Anschlussberechtigte sowie alle sonstigen Personen, die ein angeschlossenes Grundstück nutzen.

2. Abschnitt Zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die bislang noch nicht an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und die durch eine Straße erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist.
- (2) Das Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine Straße mit betriebsfertigem öffentlichen Abwasserkanal grenzen, aber über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über fiskalische Flächen oder private Flächen Dritten zu erreichen sind (Hinterliegergrundstück). Der Anschlussberechtigte muss jedoch die Berechtigung zur Verlegung des öffentlichen Grundstücksanschlusses sowie der privaten Entwässerungsanlagen auf dem in Anspruch genommenen Grundstück entweder im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung zentraler öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht. Soweit ein Grundstück nicht durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist, und auch nicht die Voraussetzungen nach Absatz (2) gegeben sind, bezieht sich das Anschlussrecht auf den Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 15 dieser Satzung.
- (4) Der Anschluss nach Absatz (1) und (2) bedarf der Genehmigung nach § 19 dieser Satzung.
- (5) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Grundstücksanschlusses hat jeder Benutzungsberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die zentrale öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme gemäß § 10 (4) dieser Satzung erfolgt ist.

§ 5 Ausschluss und Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Recht auf Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt nicht besteht.
- (2) Die Herstellung eines weiteren oder die Erweiterung eines bestehenden Grundstücksanschlusses für zusätzliche Gebäude auf einem Grundstück kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn dies zu einer Erhöhung der dem Grundstück bereits zugewiesenen Entwässerungskapazität führen würde. Die Stadt kann die Erweiterung der Kapazität bewilligen, wenn dies im Interesse des Anschlussberechtigten liegt und öffentliche oder technische Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Um die Herstellung eines weiteren Anschlusses im Sinne von Absatz (2) handelt es sich auch, wenn ein bereits angeschlossenes Grundstück geteilt und ein weiterer Anschluss für das neu entstandene Grundstück notwendig wird.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage darüber hinaus ganz oder teilweise versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden

- lenden Abwasser beseitigt werden kann oder
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

§ 6 Ausschluss und Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Das Recht auf Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt nicht besteht.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage im voll ausgebauten Trennsystem darf nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Schmutzwasser darf nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
- (3) In die zentrale öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,
 - die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,
 - der Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlage erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,
 - die Funktion der zentralen öffentlichen Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
 - sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.
- (4) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von
- Grund-, Schichten-, Quellwasser,
 - Stoffen, die die Rohre verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
 - Infektiösen Stoffen und Medikamenten,
 - Farbstoffen,
 - Festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä.,
 - Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke,
 - Kalkreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern,
 - Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen,
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Kerbide, die Azethylen bilden sowie ausgesprochen toxische Stoffe,
 - Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der **Anlage 1** des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt,

- p) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugeilen verwendet worden ist; soweit Fahrzeuge oder Fahrzeugteile auf Grundstücken gewaschen werden, ist der Einbau einer Leichtflüssigkeitsabscheidevorrichtung notwendig und das dadurch anfallende Waschwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Es gelten die in der **Anlage 1** festgesetzten zulässigen Grenzwerte.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle, Fette oder Stärke sowie andere mit Wasser nicht mischbare organische oder anorganische Stoffe anfallen, sind vorrangig Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Installation und Wartung dieser Abscheider finden je nach Art die zurzeit des Einbaues jeweils geltenden DIN- und EN-Vorschriften Anwendung, beispielsweise sind das für die Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten die DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 sowie für die Fettabscheider die DIN 4040-100, DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2.
- (8) Die Ableitung von Kondensat aus Brennwertkesseln oder Dieselmotoren mit mehr als 200 kW Nennwertleistung bedarf der Genehmigung.
- (9) Die Ableitung von Kondensat aus derartigen Anlagen bis 200 kW Nennwertleistung bedarf der Anzeige.
- (10) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Damenbinden, gewerbliche Abfallstoffe, Fisch- und Nahrungsabfälle usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (11) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an öffentliche Abwasseranlagen ist unzulässig.
- (12) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 4 und 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Nutzungsberechtigten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser anfällt und es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger öffentlicher Abwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Hinterliegergrundstücke im Sinne von § 4 (2).
- (2) Bei Neubauten muss der öffentliche Grundstücksanschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (3) Wird der öffentliche Abwasserkanal nach der Errichtung einer baulichen Anlage in einer Weise hergestellt, dass das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, innerhalb eines Monats prüffähige Unterlagen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses und den Umbau der privaten Grundstücksentwässerungsanlage einzureichen. Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten, dass das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Gleichzeitig mit der Mitteilung an den Anschlussberechtigten wird ihm Frist zum Umbau der privaten Grundstücksentwässerungsanlage und dem Anschluss an die zentrale Abwasseranlage aufgegeben. Die Frist soll einen Monat nach Erteilung der Umbaugenehmigung gemäß § 19 nicht wesentlich überschreiten. Ausnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten können gewährt werden.

- (4) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern (z.B. Missstände durch die Veränderung der Erdoberfläche auftreten).
- (5) Jeder Benutzungsberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, insbesondere im Rahmen des Anschlussrechts und unter Einhaltung der Beschränkungen des Benutzungsrechts, das gesamte auf dem Grundstück auf bebauten und befestigten Flächen anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die Einleitung hat in den jeweils dafür bestimmten Kanal zu erfolgen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (7) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussberechtigte verschließt im Beisein der Stadt den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten. Verletzt der Anschlussberechtigte diese Pflichten, ist er der Stadt zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn eine Übergabe des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen im Sinne des 3. Abschnitts.

§ 9 Öffentlicher Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Stadt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen öffentlichen Grundstücksanschluss zulassen. Dies setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück im Grundbuch oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (2) Die Stadt stellt den öffentlichen Grundstücksanschluss her. Sie bestimmt dessen Lage und lichte Weite sowie die Dimensionierung und Anordnung der privaten Übergabeschächte. Die Übergabeschächte sind möglichst nahe an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße zu setzen. Der Übergabeschacht für Hinterliegergrundstücke ist straßenseitig auf dem an die Straße angrenzenden Grundstück zu setzen und nach Maßgabe des § 4 (2) zu sichern. Die öffentlichen Grundstücksanschlüsse und Übergabeschächte dürfen nicht überbaut werden. Ausnahmen kann die Stadt genehmigen. Für die Erteilung der Genehmigung gilt § 19.
- (3) Die öffentlichen Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt unterhalten und bei Verstopfung gereinigt. Die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen des Grundstücksanschlusses, die auf ein Verhalten des Anschlussberechtigten oder Benutzungsberechtigten zurückzuführen sind, werden dem Verursacher auferlegt.

§ 10 Private Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Herstellung, Unterhaltung und die Instandhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussberechtigte verantwortlich.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 1986-100, DIN 752 und DIN 1986-30 sowie nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere auch die von der Landesregierung per Erlass eingeführten DIN-Normen und die vergleichbaren EN-Normen.

- (3) Mit der Errichtung der privaten Entwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der öffentliche Grundstücksanschlusskanal hergestellt ist. Ergeben sich bei der Ausführung des öffentlichen Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die eine Umpflanzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich machen, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, die notwendigen Änderungen bei der Bauausführung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (4) Der Anschlussberechtigte muss nach Fertigstellung der Anlage die Dichtheit der Grundleitungen nach DIN 1986-30 und DIN EN 1610 durch eine Fachfirma nachweisen. Die Stadt ist bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage anwesend und gibt sie zum Betrieb frei.
- (5) Entsprechen vorhandene private Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik, so hat sie der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage die Anpassung erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.
- (6) Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Anschlussberechtigten der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Errichtungs-, Betriebs-, Erhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

§ 11 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau aus der zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschluss- und Benutzungsberechtigte selbst zu schützen. Die Stadt haftet nicht bei Schäden durch fehlende oder mangelhafte Sicherung.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe sowie Entwässerungsanlagen für Niederschlagswasser müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 und DIN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Sofern erforderlich, ist das Abwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 und DIN 12050-1 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

§ 12 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Vorbehandlungsanlagen müssen erstellt werden, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Anforderungen des § 6 entspricht und die Stadt nach § 6 (6) eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt. Sie sind so zu errichten, zu betreiben, zu überwachen und zu erhalten, dass Verstöße gegen § 6 (2) bis (7) ausgeschlossen sind.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß **Anlage 1** gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Die Einhaltung der Einleitungswerte ist erforderlichenfalls nachzuweisen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind entsprechend den DIN-Vorschriften rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

§ 13 Überprüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage

Bei Problemen in der öffentlichen Abwasseranlage ist die Stadt berechtigt, die private Grundstücksentwässerungsanlagen der anliegenden Grundstücke zu überprüfen. Die Stadt fordert den Anschlussberechtigten auf, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

3. Abschnitt Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 14 Bau, Betrieb und Überprüfung

- (1) Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben müssen errichtet werden, wenn
 - a) Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und der Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist oder
 - b) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Abflusslose Sammelgruben müssen errichtet werden, wenn der Bau einer biologischen Kleinkläranlage wegen geringfügiger Nutzung nicht funktionsfähig betrieben werden kann.
- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986-3, DIN 752-7 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben. Die Entsorgungsfahrzeuge müssen ungehindert anfahren können, um die Kleinkläranlagen oder Sammelgruben zu entleeren.
- (4) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflussloser Sammelgruben die Anzahl, die Art und die Größe der Anlagen anzuzeigen. Die Anzeige hat innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder einen Monat vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

§ 15 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstücks, auf dem sich Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben befinden, hat unter Beachtung der Bestimmung dieser Satzung das Recht die öffentlichen Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers in Anspruch zu nehmen (Anschlussrecht), wenn für das Grundstück kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage besteht. Ein Rechtsanspruch auf Erweiterung oder Änderung öffentlichen Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.
- (2) Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung sowie der Umbau einer abflusslosen Sammelgrube bedarf der Genehmigung nach § 19.
- (3) Jeder Benutzungsberechtigte hat unter Beachtung der Bestimmung dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einzuleiten und den anfallenden Schlamm und das gesammelte Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 15 dieser Satzung entfällt nach Maßgabe des § 7 (3).

§ 16 Ausschluss und Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts

- (1) Die zur dezentralen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden.
- (2) In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Wasser aus Dränagen und von Grundwasser ist ebenfalls untersagt.
- (3) In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben beeinträchtigen,
 - b) die bei der Entnahme und beim Transport eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sowie die Abwasserbehandlungsanlagen in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können.

- (4) In Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dürfen die in § 6 Absatz 3 bis 5 dieser Satzung aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. Die Grenzwerte in Anlage 1 gelten entsprechend.

§ 17 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstücks, auf dem sich Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben befinden, ist unter Beachtung der Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, die öffentlichen Einrichtungen zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schmutzwassers in Anspruch zu nehmen (Anschlusszwang), sofern für das Grundstück kein Anschlusszwang nach § 7 besteht.
- (2) Jeder Benutzungsberechtigte ist unter Beachtung der Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben einzuleiten und den anfallenden Schlamm und das gesammelte Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).

§ 18 Entleerung / Entschlammung

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Stadt oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:
- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher bei der Stadt oder bei ihren Beauftragten die Notwendigkeit einer Sammelgrubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen. Hiervon kann die Stadt absehen und eine Bedarfsabfuhr durchführen. Die Voraussetzungen hierfür sind der Stadt durch den Anschlussberechtigten mittels Heranziehung einer Fachfirma nachzuweisen.
- (3) Die Stadt gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4. Abschnitt Genehmigung, Befreiung

§ 19 Genehmigungsverfahren

- (1) Der Anschlussberechtigte muss die Genehmigung für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau privater Grundstücksentwässerungsanlagen sowie abflussloser Sammelgruben schriftlich beantragen (Entwässerungsantrag). Ein Entwässerungsantrag ist auch in den Fällen zu stellen, die durch die Landesbauordnung genehmigungsfrei sind. Die maximale Ableitungsmenge beträgt 18 Liter pro Sekunde für Schmutzwasser bzw. für Niederschlagswasser.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Übergabeschachts hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Antragsunterlagen sowie Sonderzeichnungen verlangen. Nach Möglichkeit sind zusätzlich digitale Pläne im PDF-Format einzureichen.
- (3) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen sowie der privaten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme gemäß § 10 (4) dieser Satzung erfolgt ist.
- (4) Die erteilte Anschlussgenehmigung gilt grundsätzlich unbefristet. Wird mit der Ausführung der privaten Entwässerungsanlagen nicht innerhalb von drei Jahren begonnen, erlischt die Ge-

nehmung durch Zeitablauf. Eine einmalige Verlängerung der Genehmigung für ein Jahr ist auf Antrag möglich, wenn sich an der Art der herzustellenden privaten Grundstücksentwässerungsanlage nichts geändert hat.

- (5) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (6) Die Erteilung einer Anschlussgenehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit diese keine Ausnahmen vorsehen, befreien, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer erheblichen Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 21 Zutrittsrecht

- (1) Der Benutzungsberechtigte hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen, insbesondere der privaten Grundstücksentwässerungsanlage, der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube, zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, zur Beseitigung von Störungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen erforderlich ist.
- (2) Die Benachrichtigung erfolgt durch Mitteilung an den jeweiligen Anschluss- oder Benutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem Betretungstermin.
- (3) Eine vorherige Benachrichtigung ist nicht erforderlich bei einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen. Gleiches gilt, wenn der Zutritt erfolgt, um Störungen anderer Anschluss- oder Benutzungsberechtigter oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter auszuschließen.
- (4) Der Anschluss- oder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz (1) zu dulden und erforderliche Auskünfte zu geben.

§ 22 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Die öffentliche Abwasseranlage darf nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage sind unzulässig.

§ 23 Sonstige Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der Anschluss- bzw. Benutzungsberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am öffentlichen Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Etwaige Rechtsänderungen am Grundstück hat der bisherige Anschlussberechtigte unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlussberechtigte verpflichtet.
- (4) Der Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei erheblichen Änderungen hinsichtlich der Art, Menge oder Zusammensetzung des Abwassers (z.B. bei Produktionsumstellungen) unverzüglich einen neuen Entwässerungsantrag zu stellen.

§ 24 Rückbau von Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und nicht Bestandteil einer angezeigten, an-

geschlossenen privaten Grundstücksentwässerungsanlage sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.

§ 25 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Satzung gilt auch für den Bund, das Land und den Kreis, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 26 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Neben dem Verursacher haftet der Anschlussberechtigte für alle Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlage oder der vorschriftswidrigen Benutzung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage und öffentlichen Abwasseranlagen sowie aus unterlassenen Auskünften und Mitteilungen entstehen.
- (3) Dies gilt auch für Ersatzansprüche, die in diesem Zusammenhang von Dritten gegen die Stadt geltend gemacht werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Absatz 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 (3) und (4) Abwasser einleitet;
 - b) § 7 (1) sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
 - c) § 7 (2) das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - d) § 10 (2) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - e) § 10 (4) die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme und/oder ohne Nachweis der Dichtheit der privaten Anschlusskanäle in Betrieb nimmt,
 - f) § 17 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - g) § 18 (1) die Entleerung behindert;
 - h) § 18 (2) die Anzeige der notwendigen Sammelgrubenentleerung unterlässt;
 - i) § 18 (3) die Entleerung behindert;
 - j) § 19 die erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - k) § 21 (1) Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben gewährt;
 - l) § 21 (4) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - m) § 22 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - n) § 23 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
 - o) § 28 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht benennt und die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 und § 17 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 28 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Gemäß § 33 Landeswassergesetz bedürfen Indirekteinleitungen aus Abwasservorbehandlungsanlagen der Genehmigung nach § 19 durch die Stadt.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggfs. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Die Stadt ist für die Überwachung der Indirekteinleitungen im Sinne von Absatz 2 zuständig.

§ 29 Überprüfung/Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt kann von dem Benutzungsberechtigten jederzeit Abwasseruntersuchungen durch eine Fachfirma fordern oder solche selbst vornehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Benutzungsberechtigte, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen § 6 Absatz 2 bis 7 vorliegt; anderenfalls die Stadt.
- (2) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Benutzungsberechtigte dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen die Einhaltung von § 6 Absatz 2 bis 7 nachzuweisen.

§ 30 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen

- (1) Für die Herstellung und Benutzung der jeweiligen öffentlichen Einrichtungen gemäß § 2 dieser Satzung werden nach Maßgabe besonderer Satzungen Beiträge und Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Aufwand und die Kosten für die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse gemäß § 5 (2) und (3) sind nach Maßgabe besonderer Satzungen in der tatsächlich geleisteten Höhe zu erstatten.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Die Stadt darf sich zur Ermittlung der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten nach dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von dem Stadtplanungsamt, von der Meldebehörde, von dem Grundbuchamt, von dem Gewerbeamt, von dem Grundsteueramt, von der unteren Bauaufsichtsbehörde, von den Stadtwerken Neustadt in Holstein und von dem Katasteramt übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung weiterverarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschluss- und Benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten und von den nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlussberechtigten und -verpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlussberechtigten und -verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau einer Anlagenkontrolldatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 32 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Dezember 1996, zuletzt geändert am 03. Juli 2015, außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 14.11.2017

(L.S.)

Stadt Neustadt in Holstein
Die Bürgermeisterin
gez. Dr. Tordis Batscheider
Bürgermeisterin

Anlage 1

zu § 6 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt in Holstein

Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage.
(Nachfolgende Anforderungen bzw. Grenzwerte können ggf. in Gewerbe- und Industriebetrieben auch an der Entstehungsstelle von Abwasser Anwendung finden.)

a. Vorbemerkung

Im Regelfall müssen nicht sämtliche in nachfolgenden Abschnitten aufgeführte Einzelanforderungen erfüllt werden.

Sie sind vielmehr entsprechend der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers für diejenigen Stoffe festzulegen, für deren Zurückhaltung die Vorbehandlungsanlage dient. In Einzelfällen kann die Begrenzung weiterer, nicht in diesem Abschnitt aufgeführter Abwasserinhaltsstoffe, erforderlich werden.

In Betrieben, in den Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten besondere Bestimmungen.

b. Regelanforderungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen oder Grenzwert
1.	2.	3.
1	Temperatur	Höchstens 35° C an der Einleitungsstelle
2	pH-Wert	6,5 bis 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Ab- scheideanlage erforderlich	5,0 ml/l. Nach einer Absetzzeit von 0,5 h
4	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser sollen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
5	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.

2.2 Anforderung bei anorganischen Stoffen

Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
1.	2.	3.
6	Aluminium (Al)	10 g/m ³
7	Blei (Pb)	2 g/m ³

8	Cadmium	(Cd)	0,2 g/m ³
9	Wirksames Chlor	(Cl ₂)	5 g/m ³
10	Chrom, gesamt	(Cr)	2 g/m ³
11	Chromat	(Cr(VI))	0,5 g/m ³
12	Cyanid leicht freisetzbar	(CN)	0,2 g/m ³
13	Eisen, gesamt	(Fe)	10 g/m ³
14	Kupfer	(Cu)	1 g/m ³
15	Nickel	(Ni)	2 g/m ³
16	Nitrit, berechnet als N	(NO ₂)	10 g/m ³
17	Quecksilber	(Hg)	0,05 g/m ³
18*	Silber	(Ag)	1 g/m ³
19	Sulfat	(SO ^{2/4})	400 g/m ³ Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff des Kanalrohres oder Verdünnungsverhältnisses im Kanal zugelassen werden.
20	Sulfid		2,0 g/m ³
21	Zink	(Zn)	3 g/m ³
22	Zinn	(Sn)	3 g/m ³
23	Ammonium	(NH ₄ -N)	150 g/m ³

* Zusätzliche Frachtbegrenzung erforderlich

2.3 Anforderung bei organischen Stoffen

Lfd. Nr.	Inhaltsstoffe des Abwassers	Grenzwert
1.	2.	3.
24	Petrolätherextrakt (Öle und Fette)	250 g/m ³
25	Mineralöl (CC1 ₄ -Extrakt)	10 g/m ³
26	Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylenchlorid usw.) berechnet als (Cl)	5 g/m ³ an der Einleitungsstelle
27	Phenol, gesamt; berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³
28	Absorbierbare organische Halogenverbindung, berechnet als org. geb. Chlor (AOX)	1 g/m ³